



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet

Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de

Veröffentlichungsdatum: 14. März 2023

Rubrik: Verschiedenes

Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg ,
Lüneburg

Fondsname:

ISIN:

Auftragsnummer: 230312013488

Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Vertrag zur Übertragung der Zuständigkeit für die Sachkundeprüfung nach dem Niedersächsischen Spielhallengesetz

Zwischen

der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, vertreten durch den Präsidenten Andreas Kirschenmann und den Hauptgeschäftsführer Michael Zeinert,

- im Folgenden: „übernehmende IHK“

und

der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum, Camper Str.8, 21680 Stade, vertreten durch den Präsidenten Matthias Kohlmann und den Hauptgeschäftsführer Christoph von Speßhardt,

- im Folgenden: „abgebende IHK“

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 10 Abs. 1 des IHK-Gesetzes geschlossen:

1. Aufgabenübertragung

Die Abnahme der Sachkundeprüfung und der ergänzenden Sachkundeprüfung sowie die Anerkennung anderer Nachweise für Inhaber, Betreiber und Leiter von Spielhallen nach §§ 7 und 10 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes (NSpielhG) vom 26. Januar 2022 (GVBl. S. 36) wird von der abgebenden IHK einvernehmlich vollständig auf die übernehmende IHK übertragen.

2. Übergang von Rechten und Pflichten; Aufgabenwahrnehmung

(1) Mit der Übertragung übernimmt die übernehmende IHK die in Nr. 1 genannten Aufgaben in ihre alleinige Zuständigkeit. Damit gehen alle Rechte und Pflichten zur Aufgabenerfüllung sowie die dazu notwendigen Befugnisse auf sie über.

(2) Die übernehmende IHK gewährleistet die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen sowie ihrer satzungsrechtlichen Vorschriften und regelt in eigener Verantwortung die weiteren zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einzelheiten. Sie errichtet Prüfungsausschüsse in ausreichender Zahl.

(3) Die abgebende IHK unterstützt die übernehmende IHK bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben organisatorisch, insbesondere bei der Suche nach geeigneten Prüfern, bei der Terminabstimmung und der Bereitstellung von Räumlichkeiten.



3. **Kosten; Gebühren**

(1) Die mit der Wahrnehmung der Aufgabe verbundenen Kosten trägt die übernehmende IHK. Ihr stehen sämtliche mit der Aufgabenwahrnehmung anfallenden Gebühren, Entgelte und Auslagen zu.

(2) Für die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Unterstützung nach Nr. 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung erhält die abgebende IHK von der übernehmenden IHK eine Vergütung in Höhe von pauschal 43,00 Euro inkl. eventuell anfallender Umsatzsteuer pro geleisteter Stunde. Für anfallende Steuern und Abgaben ist ausschließlich die abgebende IHK verantwortlich. Die abgebende IHK rechnet die anfallende Entschädigung mindestens einmal pro Quartal ab und stellt der übernehmenden IHK eine ordnungsgemäße Rechnung. Die Zahlung der jeweiligen Entschädigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungszugang fällig.

4. **Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages**

(1) Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Vollversammlungen der abgebenden und der übernehmenden IHK, der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht sowie der Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan beider Kammern. Der Vertrag tritt am Tag nach der letzten der beiden Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Nach Beendigung des Vertrages erhält bzw. behält jede IHK alle Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Aufgaben weiterhin ordnungsgemäß zu erledigen. Alle am Tag nach der Beendigung des Vertrages nicht rechts- oder bestandskräftig abgeschlossenen Prüfungs-, Anerkennungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren, welche allein auf Grund dieses Vertrages in die Zuständigkeit der übernehmenden IHK fallen, werden von dieser bis zum rechts- oder bestandskräftigen Abschluss des jeweiligen Verfahrens weiter geführt.

(4) Die Kündigung oder anderweitige Beendigung des Vertrages ist der Rechtsaufsicht beider Vertragsparteien unverzüglich mitzuteilen.

5. **Schriftform; Durchführungsvereinbarungen**

(1) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die vorstehende Schriftformklausel.

(2) Die Hauptgeschäftsführer der Vertragsparteien werden ermächtigt, zur Durchführung dieses Vertrages weitere Vereinbarungen zu treffen.

Lüneburg, 27.10.2022

IHK Lüneburg-Wolfsburg

Andreas Kirschenmann
Präsident

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer

Stade, 10.11.2022

IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum

Matthias Kohlmann
Präsident

Christoph von Speßhardt
Hauptgeschäftsführer